

Kooperationsvereinbarung für das Programm „101 Schulen“

Präambel

Das LMZ führt im Auftrag des Staatsministeriums Baden-Württemberg Bildungsveranstaltungen im Programm „101 Schulen“ gemeinsam mit den Kreis- und Stadtmedienzentren durch. Das Programm wird jährlich landesweit an 101 Schulen durchgeführt und richtet sich an Schüler, Eltern und andere in der Kinder- und Jugendarbeit pädagogisch tätige Personen. Ziel des Projekts ist die Förderung einer sinnvollen, kreativen und selbstbewussten Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche. Kernthema der Veranstaltungen ist die Vermittlung von Medienkompetenz durch Information, Aufklärung und Schulung. Dabei soll in den beteiligten Schulen nicht nur das Lernen mit Medien, sondern auch das Lernen über Medien im Mittelpunkt stehen, um damit einen Beitrag zum pädagogischen Jugendmedienschutz zu leisten. Das Programm hat zum Ziel die Medienbildung in den Schulen Baden-Württembergs zu stärken. Darüber hinaus soll mittels des Projekts „101 Schulen“ die Initiative Kindermedienland sowie deren Kommunikationsplattform www.kindermedienland-bw.de im Land bekannt gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund bestimmen die Kooperationspartner in nachstehender Vereinbarung ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben.

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Kooperationspartner

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des LMZ

(1) Das LMZ führt das Programm „101 Schulen“ im Auftrag des Staatsministeriums Baden-Württemberg durch. Es bietet hierzu an der Schule Veranstaltungen an, bei denen die Teilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Eltern, pädagogisch tätige Personen) mit den Chancen und Risiken moderner Informations- und Medientechnologien vertraut gemacht werden. Die Kosten für die Referierenden übernimmt das LMZ.

(2) Die Veranstaltungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Online-Veranstaltung stattfinden. Der Kooperationspartner kann eine Veranstaltungsform wählen, soweit keine behördliche Regelung hierzu eine anderslautende Aussage trifft.

(3) Das LMZ bietet gemeinsam mit den Stadt- und Kreismedienzentren Beratung für die nachhaltige Verankerung des pädagogischen Jugendmedienschutzes in der Schule an.

(4) Das LMZ benennt eine Ansprechperson für das Programm 101 Schulen. Ansprechpartnerin ist:

Angela Reeh, Tel.: 0711 2070-9862, E-Mail: 101schulen@lmz-bw.de

(5) Zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Initiative Kindermedienland stellt das LMZ der Schule für alle Einladungen, Veröffentlichungen und Aushänge, die im Rahmen der Vorbereitung und des Ablaufs der Veranstaltung vorgenommen werden, entsprechende Logos, Materialien und Vorlagen im Layout der Initiative Kindermedienland sowie einen Feedbackbogen und weitere Materialien (Flyer, Interessentenliste für das Eltern-Medienmentoren-Programm etc.) zur Verfügung.

(6) Die MFG Medien und Filmgesellschaft mbH, Geschäftsbereich MFG Innovationsagentur für IT und Medien, unterstützt in ihrer Funktion als Geschäftsstelle des Kindermedienlandes Baden-Württemberg die Schule bei geplanter Pressearbeit und stellt der Schule bei Bedarf weitere Informationsmaterialien zur Initiative Kindermedienland (Flyer, Roll-Ups, etc.) auf Anfrage zur Verfügung.

1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Schule

(1) Wenn keine anderslautende behördliche Verordnung oder kein anderslautendes behördliches Verbot vorliegt, ist es der Schule freigestellt, ob die Veranstaltung als Präsenzveranstaltung oder als sog. Online-Veranstaltung stattfinden soll.

(2) Sollte die Schule sich für eine Online-Veranstaltung entscheiden, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass von dem Teilnehmenden der Veranstaltung eine der DSGVO-entsprechende Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeholt wird.

(3) Bei einer Präsenzveranstaltung hat die Schule dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils aktuellen Hygiene- und Schutzbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt werden, die jeweiligen Veranstaltungsreferenten/-innen entsprechend informiert werden und die Veranstaltung unter Einhaltung dieser Bestimmungen stattfindet.

(4) Soweit die Veranstaltung an der Schule durchgeführt wird, sorgt die Schule zum einen für die Bereitstellung eines geeigneten Raumes/geeigneter Räume und zum anderen für die Organisation der benötigten technischen Ausstattung (Computerarbeitsplätze/Tablets, Zugang zum Schulnetzwerk und zum Internet, Videokameras etc.) für die jeweilige Veranstaltung.

(5) Die Schule übernimmt die Einladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Für alle Einladungen, Veröffentlichungen, Informationen und Aushänge, insbesondere für Eltern, Presse u.a., verwendet die Schule die vom LMZ bzw. der MFG bereitgestellten Vorlagen, Logos etc. Diese erhalten Sie auf Nachfrage von der Programmkoordination.

(6) Die Schule soll nach Möglichkeit die weiteren Informationsmaterialien zur Initiative Kindermedienland an die Teilnehmenden der Veranstaltung verteilen oder am Veranstaltungsort auslegen, um die Sichtbarkeit der Initiative auch bzgl. ihrer weiteren Projekte zu erhöhen. Ausgefüllte Interessentenlisten übermittelt sie an das LMZ.

(7) Falls seitens der Schule eine Absage der Veranstaltung nicht mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Veranstaltungstermin erfolgt, verfällt der Anspruch auf eine Leistung im Rahmen des Programms „101 Schulen“.

(8) Während der Schülerworkshops muss die zuständige Lehrkraft der Klasse anwesend sein. Diese unterstützt die referierende Person bei Bedarf.

(9) Nach Abschluss der Veranstaltung füllt die Schule den Online-Feedbackbogen aus und übermittelt dem LMZ im Bedarfsfall außerdem eine Abrechnung über die bei der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Kosten.

§ 2 Gemeinsame Aufgaben der Kooperationspartner

Die Kooperationspartner werden alles Erforderliche tun, um die reibungslose Zusammenarbeit zwischen ihnen zu gewährleisten. Insbesondere stimmen sie die Veranstaltungstermine miteinander ab und tauschen sich über den Inhalt der Veranstaltungsformen aus.

§ 3 Laufzeit

nach Zusage der Teilnahme durch das LMZ verpflichten sich die Kooperationspartner, die vereinbarten Veranstaltungen in dem zugesagten Umsetzungszeitraum durchzuführen. Eine Verschiebung der Veranstaltungen in spätere Umsetzungszeiträume ist nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. aufgrund längerer Krankheit, und in gemeinsamer Rücksprache möglich.

Der Anspruch auf Umsetzung verfällt, falls die Veranstaltungen von Seiten der Schule ohne wichtige Gründe verschoben oder abgesagt werden oder keine Rückmeldung innerhalb einer gesetzten Frist erfolgt.

§ 4 Haftung

Die Veranstaltung(en) gilt/gelten als schulische Betreuungsmaßnahme i.S.d. § 2 I Nr. 8 b SGB VII. Die Aufsichtspflicht obliegt der Schule.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.



Barbara Arestov
Leitung Referat 12 – Medienbildung
Landesmedienzentrum Baden-Württemberg